Aspekte des Artenschutzes und der FFH-Verträglichkeit bei der Genehmigung von Windenergieanlagen

Dr. Matthias Kaiser

LANUV NRW

FB24 Artenschutz - Vogelschutzwarte

lanuv NRW.

vorgelagerte Vorbereitung der Artenschutzprüfung:

- möglichst frühzeitige Berücksichtigung der Artenschutzbelange
- frühzeitige Identifizierung nicht überwindbarer Konflikte sowie
- Entwicklung von Lösungsvorschlägen

vorgelagerte Vorbereitung der Artenschutzprüfung:

- möglichst frühzeitige Berücksichtigung der Artenschutzbelange
- frühzeitige Identifizierung nicht überwindbarer Konflikte sowie
- Entwicklung von Lösungsvorschlägen

FNP: landesweit und regional bedeutsame Vorkommen besonders berücksichtigen.

- Bei planungsrelevanten Arten in unzureichendem oder schlechten Erhaltungszustand können kleinere Vorkommen landes- bzw. regional bedeutsam sein.
- Bei Arten mit günstigen Erhaltungszustand sind im Regelfall nur Vorkommen mit einem signifikanten Anteil am landesweiten bzw. regionalen Gesamtbestand bedeutsam.

vorgelagerte Vorbereitung der Artenschutzprüfung:

- möglichst frühzeitige Berücksichtigung der Artenschutzbelange
- frühzeitige Identifizierung nicht überwindbarer Konflikte sowie
- Entwicklung von Lösungsvorschlägen

FNP: landesweit und regional bedeutsame Vorkommen besonders berücksichtigen.

- Bei planungsrelevanten Arten in unzureichendem oder schlechten Erhaltungszustand können kleinere Vorkommen landes- bzw. regional bedeutsam sein.
- Bei Arten mit günstigen Erhaltungszustand sind im Regelfall nur Vorkommen mit einem signifikanten Anteil am landesweiten bzw. regionalen Gesamtbestand bedeutsam.

FNP: Interessenkonflikte mit „verfahrenskritischen Vorkommen“ möglichst durch Alternativen vermeiden.

- „verfahrenskritisch“ bedeutet: im späteren Zulassungsverfahren ist mglw. keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach §45 Abs. 8 BNatSchG möglich.

Konzentrationszonen für Windkraftanlagen (FNP)

- Berücksichtigung vorhandener Erkenntnisse und Literatur zum Plangebiet (FIS, @linfos, FOK, Abfragen beim ehrenamtlichen Naturschutz, Gutachten/Stellungnahmen anderer Planvorhaben, naturschutzfachliche Literatur) → ASP Stufe I

Konzentrationszonen für Windkraftanlagen (FNP)

- Berücksichtigung vorhandener Erkenntnisse und Literatur zum Plangebiet (FIS, @linfos, FOK, Abfragen beim ehrenamtlichen Naturschutz, Gutachten/Stellungnahmen anderer Planvorhaben, naturschutzfachliche Literatur)

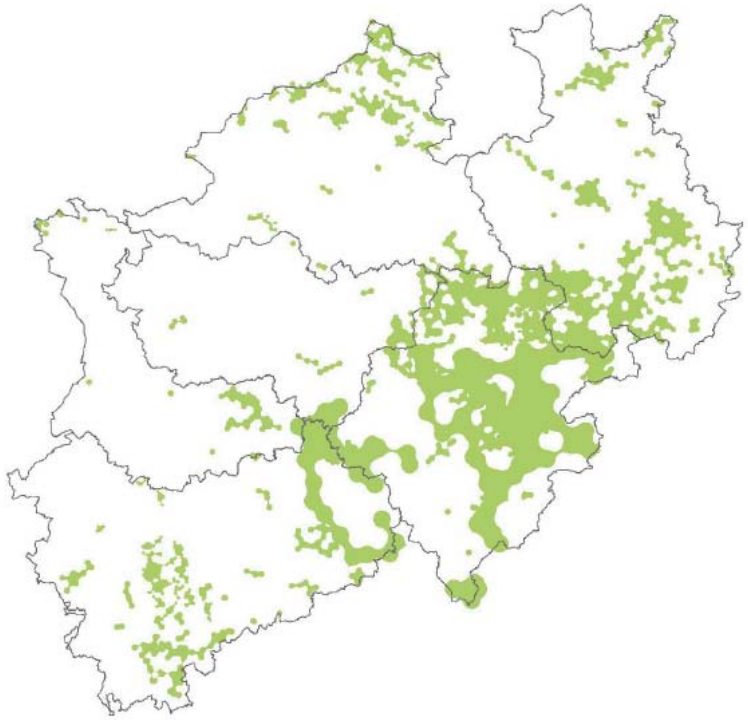

Abb. 29 Schwerpunktvorkommen windenergiesensibler Vogelarten (gesamte Flächenkulisse der oben genannten neun Vogelarten)

Wiesenweihe, Rohrweihe, Brachvogel, Weißstorch, Wachtelkönig, Grauammer, Rotmilan, Schwarzstorch und Uhu

vertiefende Einzelfallprüfung (ASP - Stufe II) erforderlich

Im Genehmigungsverfahren

- baubedingt, anlagebedingt und betriebsbedingt
- im Regelfall sind die betriebsbedingten Auswirkungen im Genehmigungsverfahren schwerwiegender
  - **Kollisionsrisiko ►**

Kollision Gänsegeier

Im Genehmigungsverfahren

- baubedingt, anlagebedingt und betriebsbedingt
- im Regelfall sind die betriebsbedingten Auswirkungen im Genehmigungsverfahren schwerwiegender
  - **Kollisionsrisiko ►**

    Dürr, T. (jeweils aktuelle Daten): Vogelverluste und Fledermausverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. - http://www.mugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb2.c.451792.de

Windenergieanlagen und Artenschutz

Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland

Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte
im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg
zusammengestellt: Tobias Dürr; Stand vom: 10. Mai 2012

e-mail: tobias.duerr@lugv.brandenburg.de / Internet: http://www.mugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb2.c.451792.de / Fax: 033878-60600

Art		Bundesland														
		BB	ST	SN	TH	MV	SH	NI	HB	RP	NW	HE	SL	BY	BW	ges.
Gavia stellata	Sterntaucher								1							1
Phalacrocorax carbo	Kormoran								2					1		3
Pelecanus onocrotatus	Rosapelikan									1						1
Ardea cinerea	Graureiher	2					1	2								5
Ciconia ciconia	Weißstorch	13				4	2	2							1	22
Ciconia nigra	Schwarzstorch											1				1
Cygnus cygnus	Singschwan						1									1
Cygnus olor	Höckerschwan	6	1			1	1	7								16
Cygnus cygnus / olor	*Schwan spec.*	1						3								4
Anser anser	Graugans						1	2								3
Anser albifrons	Blessgans	3														3
Anser fabalis	Saatgans	1		2												3
Anser albifrons / fabalis	*Bless-/Saatgans*	2	1													3
Branta leucopsis	Weißwangengans						6									6
Tadorna tadorna	Brandgans								1							1
Anas crecca	Krickente							1	1							2
Anas platyrhynchos	Stockente	10	1	1			9	35	2		1					59
Anas clypeata	Löffelente						1									1
Aythya fuligula	Reiherente							1								1
Somateria molissima	Eiderente						1									1
Pandion haliaetus	Fischadler	4				1	1							1		7
Aquila pomarina	Schreiadler	1														1
Haliaeetus albicilla	Seeadler	22	4	1		13	26	3								69
Milvus milvus	Rotmilan	55	46	9	12	3	3	14		4	11	9		1	1	168
Milvus migrans	Schwarzmilan	13	3	2	2											20
Accipiter gentilis	Habicht	3		1												4
Accipiter nisus	Sperber	5	1	1				1								8
Buteo buteo	Mäusebussard	98	38	5	13	2	6	22		3	6	2	1		2	198

LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (LAG-VSW)

Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten

Working Group of German State Bird Conservancies (2007): Recommendations for distances of wind turbines to important areas for birds and breeding sites of selected bird species. Ber. Vogelschutz 44: 151–153.

On the 12th of October 2006, the Working Group of German State Bird Conservancies met on the island of Helgoland. It was on this occasion that they defined distances of wind turbines to avifaunistically important areas or nest sites of species particularly sensitive to interference that are necessary from the perspective of species conservation. These recommendations were revised in the Seebach meeting. The resulting position paper is intended to both provide guidance for considerations in regional and overall land development planning and contribute to appropriate decision-making in immission control licensing procedures. Recommendations for minimum distances of wind turbines to sites for many species are given as well as ranges of verification around the wind farms currently in planning for many species. Especially sensitive at their nest sites are Black Stork (*Ciconia nigra*), Lesser Spotted Eagle (*Aquila pomarina*) and White-tailed Eagle (*Haliaeetus albicilla*). Feeding habitats (Black Stork), roost sites (Common Crane, *Grus grus*) and flight corridors between these areas have to be considered, too.

Key words: wind turbines, recommendations for distances, overall land development, bird protection

Correspondence: Ländearbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, Geschäftsstelle 2008, Staatliche Vogelschutzwarte Seebach, Lindenhof 3, D-99998 Weinbergen/OT Seebach.
E-Mail: stefan.jaehne@tlug.thuerigen.de

Windenergieanlagen und Artenschutz

Entwicklung von Methoden
zur Untersuchung und Reduktion
des Kollisionsrisikos von Fledermäusen
an Onshore-Windenergieanlagen

Endbericht
Dezember 2010

Universität Erlangen-Nürnberg
Institut für Tierphysiologie

Leibniz-Universität Hannover
Institut für Umweltplanung

lanuv NRW.

Kollisionsrisiko

- Das Tötungsverbot des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nur dann erfüllt, wenn sich (durch das Straßenbauvorhaben) das **Kollisionsrisiko** für die geschützten Tiere unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen **signifikant erhöht** (vgl. BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008, 9 A 14.07, "A 30, Bad Oeynhausen")
- Davon kann nur ausgegangen werden, sofern es erstens um Tiere solcher Arten geht, die aufgrund ihrer Verhaltensweisen gerade im Bereich des Vorhabens **ungewöhnlich stark** von den Risiken des dadurch verursachten Straßenverkehrs **betroffen sind**, und zweitens diese besonderen **Risiken** durch die konkrete Ausgestaltung des Vorhabens einschließlich der geplanten Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen **sich nicht beherrschen lassen** (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. März 2009, 9 A 39.07, „A44 Ratingen“)

Kollisionsrisiko (rechtliche Wertung)

- **„Für die Frage eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos ist der Abstand des Vorhabens zu Horsten (…) von maßgeblicher Bedeutung.“**
- **Wichtig ist die in Fachkreisen gewonnene Erkenntnis, dass artspezifisch eine Kollisionsgefährdung vorliegt → Verweis auf die „Dürr-Liste“.**
- **„Dem entsprechend wurden in Fachkreisen artspezifische Abstände entwickelt“ → Verweis auf LAG VSW 2007**
- **Von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko kann ausgegangen werden, wenn der Abstand der WEA zu Horsten/Revierzentren weniger als der dort genannte „Ausschlussbereich“ beträgt (aber auch „Prüfbereich“ beachten).**
- **Der Verlust von einzelnen Individuen kann den Verbotstatbestand auslösen, eine Populationsrelevanz ist kein Tatbestandsmerkmal.**
- VG Kassel 2012 – 4 K 749 / 11.KS, OVG Magdeburg 2011 – 2 L 6 / 09

Kollisionsrisiko (fachliche Auslegung)

- **Das Kollisionsrisiko - unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen - gilt dann als signifikant erhöht, wenn nicht nur einzelne Individuen gefährdet sind, sondern die betroffene lokale Population (Populationsebene)**
- **Sofern eine lokale Population nur aus wenigen Individuen besteht, kann sich das Kollisionsrisiko auch dann signifikant erhöhen, wenn deren Fortbestand durch den Tod weniger Exemplare gefährdet ist (Individualebene)**
- **Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ist auf Individualebene darüber hinaus gegeben, wenn ein Vorhaben aufgrund seiner Lage - unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen - geeignet ist, Kollisionen bei besonders kollisionsgefährdeten Arten überdurchschnittlich häufig auszulösen („ungewöhnlich stark betroffen sind“ / Individualebene)**

Im Genehmigungsverfahren

- baubedingt, anlagebedingt und betriebsbedingt
- im Regelfall sind die betriebsbedingten Auswirkungen im Genehmigungsverfahren schwerwiegender
  - **Meideverhalten ►**

    Hötker et al. (2004): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse. - Endbericht BfN FN Z1. 3-684 11-5/03 sowie regionale Arbeiten (Wachtelkönig -> Müller & Illner, Kiebitz, Großer Brachvogel -> Werkvertrag LANUV)

    - Verbotstatbestand §44 (1), 2 & 3: Störungsverbot bzw. Verbot Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu zerstören oder zu beeinträchtigen

Im Genehmigungsverfahren

- **Vermeidungsmaßnahmen** (Abschaltszenarien, Landnutzung)
- **vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen** (artspezifisch, FIS Geschützte Arten)

Im Genehmigungsverfahren

- **Vermeidungsmaßnahmen** (Abschaltszenarien, Landnutzung)
- **vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen** (artspezifisch, FIS Geschützte Arten)
- **OVG Münster** 8 A 2358/08 „Windenergieanlagen Büren“:
  - Bei der nachgewiesenen "**Möglichkeit der signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos**" muss eine "**Analyse der Raumnutzung**" (v.a. für die Greifvögel) bzw. eine Untersuchung auch des "**herbstlichen Zuggeschehens**" der Fledermäuse durchgeführt werden.

Im Genehmigungsverfahren

- **Vermeidungsmaßnahmen** (Abschaltszenarien, Landnutzung)
- **vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen** (artspezifisch, FIS Geschützte Arten)
- **OVG Münster** 8 A 2358/08 „Windenergieanlagen Büren“:
  - Bei der nachgewiesenen "**Möglichkeit der signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos**" muss eine "**Analyse der Raumnutzung**" (v.a. für die Greifvögel) bzw. eine Untersuchung auch des "**herbstlichen Zuggeschehens**" der Fledermäuse durchgeführt werden.
  - Ausreichende "**naturschutzfachliche Erhebungen"** notwendig, "auf deren Grundlage zum Ausschluss der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (…) ein **Vermeidungs- und Ausgleichskonzept** zu entwickeln" ist.

Im Genehmigungsverfahren

- **Vermeidungsmaßnahmen** (Abschaltszenarien, Landnutzung)
- **vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen** (artspezifisch, FIS Geschützte Arten)
- **OVG Münster** 8 A 2358/08 „Windenergieanlagen Büren“:
  - Bei der nachgewiesenen "**Möglichkeit der signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos**" muss eine "**Analyse der Raumnutzung**" (v.a. für die Greifvögel) bzw. eine Untersuchung auch des "**herbstlichen Zuggeschehens**" der Fledermäuse durchgeführt werden.
  - Ausreichende "**naturschutzfachliche Erhebungen"** notwendig, "auf deren Grundlage zum Ausschluss der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (…) ein **Vermeidungs- und Ausgleichskonzept** zu entwickeln" ist.
  - In der Genehmigung ist ein "**Auflagenprogramm** zu entwickeln, durch das (…) erhebliche Beeinträchtigungen von Belangen des Vogel- und Fledermausschutzes **unter der Erheblichkeits- bzw. Signifikanzschwelle** gehalten" wird

FFH-Verträglichkeitsprüfung für EU-Vogelschutzgebiete

- eigenständiges Instrumentarium, eigenständige Prüfkriterien
- Verschlechterungsverbot (Art. 6, FFH-RL)
  - erhebliche Beeinträchtigung der gebietsspezifischen Schutzzwecke

= Verschlechterung des Erhaltungszustand der Arten, für die das Gebiet ausgewiesen wurde

- die erhebliche Beeinträchtigung ist anhand der Umstände eines jeden **Einzelfalles artspezifisch** zu überprüfen

➔ örtliche Vorkommen, ➔ örtliche Raumnutzung, ➔ Biologie der Art

→ gründliche und umfangreiche naturschutzfachliche Erhebungen über Vorkommen, Bestand und Raumnutzung der Zielarten eines VSG sind für die Beurteilung einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes unverzichtbar

FFH-Verträglichkeitsprüfung für EU-Vogelschutzgebiete

- erhebliche Beeinträchtigung = auch dann, wenn sich realistische, wissenschaftlich plausible, nachhaltig wirkende Gefahrenmomente nicht mit der erforderlichen Gewissheit ausschließen lassen

- erhebliche Beeinträchtigung = auch dann, wenn die einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse derzeit objektiv nicht ausreichen, um jeden vernünftigen Zweifel an der begründeten Besorgnis auszuschließen

► Wiesenweihen-Jagdgebiet und Flugkorridor (OVG Münster 2007, 8A2696/06) und OVG Münster 2007, 8A2810/04)

► Wachtelkönig-Brutvorkommen (OVG Münster 2009, 8A1490/07)

► Bläßgans-Flugkorridor außerhalb VSG (OVG Münster 2010, 8 A 4062/04)

Das müssen Sie wissen …

Windenergiesensible Arten
- mind. 7 Fledermausarten (z.B. Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus)
- mind. 15 Vogelarten (z.B. Rotmilan, Wiesenweihe, Schwarzstorch)

Vorgehen bei Artenschutz- und FFH-Verträglichkeitsprüfung
- ausreichende Bestandserfassung vor Ort
- Risikomanagement (v.a. Standortwahl, Abschaltszenarien)

Windenergie-Erlass (Juli 2011)
- Tabubereiche (BSN, FFH, VSG)
- Repowering unter Umständen möglich (Schutzzweck, Erhaltungsziele)
- Regel-Abstände (FFH: abhängig vom Schutzzweck, VSG: 300m)

Weitere Informationen

FIS Geschützte Arten in NRW -
http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/

FIS FFH-Arten und Europäische Vogelarten -
http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/ffh-arten/

EU-Leitfaden "Windenergienutzung und Natura 2000" (Oktober 2010) -
http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/Wind_farms.pdf

Danke für die Aufmerksamkeit